

titels haftenden bleibenden Lasten und Beschwerden in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen sind, so erscheint eine nochmalige Aufführung der Oblasten in der Kaufsurkunde als nutzlos, ja sogar, wenn sie auf Anregen des Berechtigten einseitig erfolgt, aus den oben angedeuteten Gründen sehr bedenklich und deshalb unzulässig.

Wollen die Kaufinteressenten selbst der leichteren Uebersicht halber oder sonst aus irgend einem Grunde ein Verzeichniß der Lasten ihrer Grundstücke in der Kaufsurkunde aufnehmen lassen, so ist dies lediglich ihrem Willen und Ermessen zu überlassen; weder die Gerichtsbehörden, noch die Gerichtsherrn haben sich hierein zu mischen oder irgendwie ein Recht, zu verlangen, daß dieser Oblasten in den Käufen über ihre abgabepflichtigen Grundstücke Erwähnung geschehe.

Das hierauf gerichtete Verlangen des Stadtrathes zu Bittau war daher unstatthaft, und es läßt sich die von dem dafigen Stadtgerichte in dessen Folge erlassene Verfügung nicht rechtfertigen. Der Herr Staatsminister der Justiz hat auch bei der Berathung über diesen Gegenstand in der ersten Kammer das Unzuträgliche jener von den genannten Behörden getroffenen Maaßregel anerkannt und versichert, daß das Justizministerium hierauf sein Augenmerk richten werde.

Erachtet es nun auch der vierte Ausschuß für unbedingt nothwendig, daß zu Vermeidung ähnlicher, zu Mißtrauen und möglichen Benachtheiligungen der Belasteten Veranlassung gebender Fälle geeignete Maaßregeln ergriffen werden, so dürfte es doch bedenklich erscheinen, auf Anlaß dieses jetzt vorliegenden einzelnen Falles die Erlassung einer allgemeinen Verordnung an sämtliche Gerichtsbehörden des Landes bestimmt zu beantragen, vielmehr ist der Ausschuß der Ansicht, daß insbesondere auch in Rücksicht auf obengedachte, von dem Herrn Staatsminister der Justiz bereits ertheilte Zusicherung schon durch den allgemeineren Beschluß der ersten Kammer, welcher dahin geht:

dem Riedelschen Antrage zwar nicht beizutreten, jedoch der Staatsregierung zur Erwägung zu stellen, welche Maaßregeln zur Beseitigung der gerügten Nachtheile getroffen werden könnten,

der Tendenz des Antragstellers entsprochen wird. Der Ausschuß empfiehlt daher der geehrten Kammer

diesen Beschluß zur Annahme.

Präsident Cuno: Der Bericht hat bereits längere Zeit in der Kanzlei ausgelegen, es wird daher wohl kein Bedenken dagegen obwalten, sofort darüber zu berathen und zu beschließen. Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

Abg. Schwerdtner: Die Gründe, welche den Abg. Riedel bewogen haben, diesen Antrag zu stellen, sind Ihnen bereits aus dem Berichte bekannt, und ich habe daher nicht Ursache, näher darauf einzugehen. Ich kann nicht läugnen, daß auch mir diese Maaßnahme des Stadtgerichts zu Bittau höchst auffallend erschienen ist; zumal wenn ich bedenke, daß zu einer solchen Handlung das Stadtgericht zu Bittau kein Recht hatte, so sollte ich doch glauben, daß eine solche Handlung vom genannten Gericht um so mehr hätte unterlassen werden sollen. Mir sind viele Fälle bekannt, daß Erwerbssurkunden nicht eher vom Stadtgerichte zu Bittau confirmirt

worden sind, bis nicht die sämtlichen herrschaftlichen Gefälle speciell darin aufgeführt waren. Ich sollte denn doch meinen, daß für die Sicherheit dieser Gefälle durch die Eintragung derselben in das Hypothekenbuch schon vollständig gesorgt wäre, und daß es einer weitem Eintragung in die Erwerbssurkunden nicht bedürfe. Da in der ersten Kammer bereits vom Antragsteller selbst viel über diesen Gegenstand gesprochen worden ist, will ich mich des weitem Sprechens darüber enthalten. Nur muß ich noch die Bitte an die Staatsregierung richten, sie möge derartigen Uebergriffen, da, wo sie sich finden, auf gebührende Weise entgegenreten und das Stadtgericht zu Bittau veranlassen, diese von dem genannten Stadtgerichte an die Richter und Gerichtsschreiber der betreffenden Ortschaften erlassenen darauf bezüglichen Aufforderungen ungesäumt zu widerrufen.

Staatsminister D. Zschinsky: Ich habe bereits in der ersten Kammer erklärt, daß das Justizministerium, sobald die Sache an die Staatsregierung gelangt, die sorgfältigste Erwägung anstellen wird. Finden sich Mißbräuche, so werden sie von dem Ministerium abgestellt werden, und es wird dadurch jedem Uebelstande, der aus dem Mißbrauche entstehen könnte, vorgebeugt werden.

Präsident Cuno: Begehrt noch Jemand das Wort? Der Ausschuß rath uns an: „dem Riedel'schen Antrage zwar nicht beizutreten, jedoch der Staatsregierung zur Erwägung zu stellen, welche Maaßregeln zur Beseitigung der gerügten Nachtheile getroffen werden könnten.“ Pflichten Sie dem Ausschusse hierin bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es folgt nun der Bericht des vierten Ausschusses über die Petition des Gutsbesizers August Ferdinand Bochmann zu Burkhartsdorf, Landes- und Gemeindeabgaben betreffend.

Berichterstatter Abg. Wieland:

Der Gutsbesizer August Friedrich Bochmann zu Burkhartsdorf bei Chemnitz hat in einer an die „Ständeversammlung der zweiten Kammer“ gerichteten, bei letzterer am 16. dieses Monats eingegangenen, mittelst-Beschlusses vom 17. desselben Monats dem vierten Ausschusse zur Begutachtung überwiesenen, vom Abg. Polenz eingeführten Petition Folgendes angebracht. Jeder Staatsbürger habe die Pflicht, wenn er im Staate oder in der Gemeinde Uebelstände wahrnehme, auf dieselben hinzuweisen und die Mittel für deren Abhülfe anzugeben.

Petent erblickt nun gewisse Uebelstände und die Umgehung der Geseze bei „Kaufverschreibungen“ in Absicht auf die Abgaben, welche an den Staat (an Stempelsteuer), sowie an Kirche, Schule und Armencaße zu entrichten sind.

Petent fährt fort: „so weit ich die Geseze kenne, wird bei der Confirmation eines Kaufs der Betrag der erwähnten Abgaben stets nach der Kaufsumme, und wenn sie verhältnißmäßig noch so gering wäre, bestimmt. Allein diese Einrichtung ist einmal sehr nachtheilig für Staat und Communen